

Empfehlung des ÄLRD-Ausschusses Bayern an das StMI

Dispositionsleitfaden Luftrettung

ausgearbeitet von der AG Disposition

Einführung

Die AG Disposition hatte vom StMI den Arbeitsauftrag erhalten, den aktuellen Dispositionsleitfaden Luftrettung zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Dazu hat die AG Disposition Vertreter der Luftrettungsorganisationen, der Durchführenden, der Zweckverbände, der ILS und der KVB zusammen mit den ÄLRD Bayern zu Gesprächen eingeladen und nachfolgenden Dispositionsleitfaden entwickelt.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Indikationsstellung für den Einsatz von Luftrettungsmitteln in Bayern zu präzisieren und somit eine Entscheidungshilfe für Disponenten der Integrierten Leitstellen zu formulieren.

Zur Frage des medizinisch relevanten Zeitvorteils wird in den Schulungsunterlagen eingegangen und Beispiele dargestellt.

Dispositionsgrundsätze Luftrettung in Bayern

Präambel

In der Notfallrettung setzt die Integrierte Leitstelle unabhängig von den Einsatzbereichen im Sinn von Art. 39 BayRDG und den Dienstbereichen im Sinn von § 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlich rechtlichen Rettungsdienstes (Boden- und Luftrettung) ein (§ 4 Satz 1 AVBayRDG). Die Luftrettung hat neben dem regionalen Beitrag zur notärztlichen Versorgung eine überregionale Aufgabe in der Notfallrettung. Daneben leistet sie einen wertvollen Beitrag in der zeitgerechten Zuverlegung von kritisch kranken Patienten in geeignete Behandlungseinrichtungen. Diese Transportfunktion gewinnt aufgrund sich verändernder Klinikstrukturen und medizinischer Erkenntnisse immer mehr an Bedeutung.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Indikationsstellung für den Einsatz von Luftrettungsmitteln in Bayern zu präzisieren und somit eine Entscheidungshilfe für Disponenten der Integrierten Leitstellen zu formulieren.

A) Versorgungsfunktion

- Ist nach Meldebild und aktuell gültigem/gültiger Notarztindikationskatalog/Verfahrensbeschreibung eine Notarztindikation gegeben, soll die Luftrettung dann disponiert werden, wenn das Heranführen eines Notarztes durch ein Luftrettungsmittel einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem verfügbaren bodengebundenen Notarztendienst erwarten lässt.

B) Transportfunktion

- Kommt zur Notfallversorgung ein bodengebundener Notarzt zum Einsatz, soll die Integrierte Leitstelle ein Luftrettungsmittel **parallel** alarmieren, wenn bereits aufgrund des Meldebildes damit zu rechnen ist, dass ein Patiententransport mit dem Hubschrauber einen medizinisch relevanten Zeitvorteil bis zum Erreichen einer geeigneten Zielklinik gegenüber dem verfügbaren bodengebundenen Notarztendienst erwarten lässt.

C) Spezielle Indikationen

- Die Luftrettung soll unabhängig von einer Notarztindikation disponiert werden, wenn Hilfe oder Transport innerhalb vertretbarer Zeit nur mit einem Rettungshubschrauber zu erbringen ist.
Dies gilt bei Rettung aus besonderen Gefahrenlagen (z.B. Wasser-, Berg- oder Höhenrettung) oder wenn die Notfallstelle mit bodengebundenen Rettungsmitteln nicht oder

nur schwer erreichbar ist (z.B. unwegsames Gelände, Waldgebiete, vereiste, verschüttete, überschwemmte Straßen, Verkehrsstau).

- Kann anhand der eingegangenen Notfallmeldung die genaue Lage einer Notfallstelle nicht bestimmt werden, sollte die Integrierte Leitstelle ein Luftrettungsmittel entsenden, wenn dadurch eine Ortung der Notfallstelle innerhalb kurzer Zeit zu erwarten ist. Eine lange Bindung des Luftrettungsmittels durch Suchaktionen ist zu vermeiden. Reine Sucheinsätze sind nicht Aufgabe der Luftrettung.
- Luftrettungsmittel können in begründeten Ausnahmefällen zum Material- und/oder Personaltransport eingesetzt werden.

D) Nachforderung und Abbestellung von Luftrettungsmitteln

- Sollte aufgrund einer Rückmeldung durch Einsatzkräfte vor Ort erkennbar werden, dass die Nachforderung eines Luftrettungsmittels einen Vorteil bei Versorgung oder Transport des Notfallpatienten erwarten lässt, soll der Einsatz eines Luftrettungsmittels in gegenseitiger Absprache zwischen ILS und den Einsatzkräften vor Ort erfolgen. Hierzu sind Rückmeldungen frühzeitig einzufordern.
- Ein bereits disponiertes Luftrettungsmittel kann nur auf Grundlage einer fundierten Rückmeldung und im Einvernehmen zwischen dem vor Ort befindlichen Einsatzkräften des Rettungsdienstes, der Besatzung des Luftrettungsmittels und der einsatzführenden Integrierte Leitstelle abbestellt werden.